



Bekanntmachung über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zum Änderungsbebauungsplan Nr. 115 A „Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum“ sowie zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans Dessau

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. Oktober 2017 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Änderungsbebauungsplan Nr. 115 A „Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum“ (Beschlussvorlage BV/269/2017/III-61) sowie zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans Dessau (Beschlussvorlage BV/270/2017/III-61) beschlossen.

Beide Planverfahren sind erforderlich für die Erweiterung der Anlagen des Städtischen Klinikums auf Flächen westlich des Auenwegs. Konkrete Planungsabsichten bestehen für ein Parkhaus und den Neubau des Betriebskindergartens.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau dient zusammen mit dem Änderungsbebauungsplan Nr. 115 A der Umsetzung des Leitbildes der Stadt Dessau-Roßlau, wonach dem Städtischen Klinikum als wichtigem Standort der klinischen Forschung und der Gesundheitsversorgung optimale Standortbedingungen geboten werden sollen.

Der Geltungsbereich beider Planungen befindet sich westlich des Auenwegs zwischen der Straße Schochplan im Norden und der Randstraße Alten im Süden. Die Flächen sind derzeit ungenutzt. Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Entsprechend § 2 Abs. 3 BauGB sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB werden dafür die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an den Planverfahren beteiligt.

Folgende Unterlagen werden deshalb im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt:

- Infoblatt zur frühzeitigen Beteiligung zum Bauungsplan 115 A
- Vorentwurf zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans Dessau
- Vorläufige Begründung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans Dessau

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung in der Zeit von

Montag, dem 04. Dezember 2017 bis einschließlich Dienstag, dem 19. Dezember 2017.

Ort der öffentlichen Auslegung ist das **Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Str. 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss).**

Die Unterlagen liegen am angegebenen Ort zu jedermanns Einsichtnahme während folgender Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	8:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 18:00 Uhr
Freitag	8:00 - 13:00 Uhr

öffentlich aus.

Ergänzend dazu besteht während der Zeit der Offenlage die Möglichkeit die Unterlagen jeweils

dienstags in der Zeit von 10.00 - 12.00 Uhr

im Referat des Oberbürgermeisters, Rathaus Dessau, Zerbster Straße 4, Zimmer 268 (Rathaus Altbau) einzusehen.

Während der Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

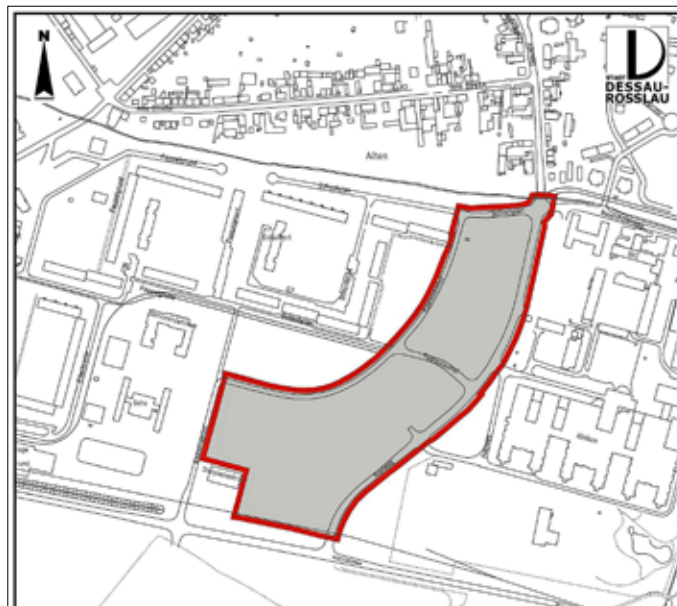
Stellungnahmen können von jedermann an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau abgegeben werden. Sie können auch dort zur Niederschrift vorgetragen werden. Stellungnahmen können auch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift abgegeben werden: stadtplanung@dessau-rosslau.de.

Ergänzend werden die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (www.dessau-rosslau.de) unter der Rubrik Amtliches/Bekanntmachungen/ Öffentlichkeitsbeteiligungen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Im Rahmen beider Planverfahren wird eine Umweltprüfung zur Ermittlung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange dient dazu, den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festzulegen.

Dessau-Roßlau, den 30. Oktober 2017

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Änderungsbebauungsplan Nr. 115 A
"Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum"
und der 11. Änderung des Flächennutzungsplans Dessau

Legende

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Topografische Stadtkarte und Grafik:
© Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste





Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 224 „Wohngebiet an der Wilhelm-Busch-Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. Oktober 2017 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 224 „Wohngebiet an der Wilhelm-Busch-Straße“ in der Fassung vom 15. September 2017 einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht gebilligt und zusammen mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und den verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen zur öffentlichen Auslegung bestimmt (BV/350/2017/III-61).

Das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan erfolgt im Regelverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722). Diese Vorschriften werden angewendet auf der Grundlage des § 245c Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 04. Mai 2017. Er enthält eine entsprechende Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt - BGBl. I S. 1057).

Die wesentlichen Ziele des Bebauungsplanes sind die städtebaulich geordnete Weiterentwicklung des Wohngebietes Hirtenhausiedlung sowie die Bereitstellung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung neuer Baugrundstücke.

Abweichend vom Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan vom 01. Februar 2017, bekanntgemacht im Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau - Amtliches Verkündungsblatt - am 25. Februar 2017 in der Ausgabe 3/2017, wurde der Geltungsbereich für den Entwurf des Bebauungsplanes geändert. Er wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die teilweise bebauten Grundstücke im Theodor-Storm-Weg (Flurstücke 214, 215, 216, 221, 222, 223, 224 der Flur 4 in der Gemarkung Mosigkau und die Flurstücke 1172, 1253, 1266, 1481 der Flur 1 in der Gemarkung Kochstedt) sowie die bebauten Grundstücke im Erich-Kästner-Weg (Flurstücke 1177, 1293, 1294, 1295, 1479, 1609, 1610, 2069, 2093 der Flur 1 in der Gemarkung Kochstedt),
- im Süden durch die Grundstücke an der Lichtenauer Straße (Flurstücke 162/12, 163/10, 164/12, 165/14 der Flur 4 in der Gemarkung Mosigkau und die Flurstücke 444/4, 444/6, 449, 450, 451, 452, 2088, 2091, 2090 der Flur 1 in der Gemarkung Kochstedt),
- im Osten durch die Flurstücke 442/9 und 443 der Flur 1 in der Gemarkung Kochstedt
- im Westen von der westlich gelegenen Fahrbahnkante der Wilhelm-Busch-Straße (Flurstücke 159/34, 165/17, 165/18, 165/19, 165/20, 165/21, 165/22, 165/23, 165/27, 165/28 der Flur 4 in der Gemarkung Mosigkau)

Die Gesamtfläche des Bebauungsplangebietes beträgt ca. 5,35 ha. Die Lage des Plangebietes und der Verlauf der Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Entsprechend § 2 Abs. 3 BauGB sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB werden dafür die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Planverfahren beteiligt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 224 „Wohngebiet an der Wilhelm-Busch-Straße“ in der Fassung vom 15. September 2017 einschließlich der dazugehörigen Planbegründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und verfügbare Arten umweltbezogener Informationen erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

**Montag, dem 4. Dezember 2017 bis
einschließlich Freitag, dem 12. Januar 2018.**

Ort der öffentlichen Auslegung ist das **Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Str. 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss).**

Die Unterlagen liegen am angegebenen Ort zu jedermanns Einsichtnahme während folgender Zeiten

**Montag, Mittwoch und Donnerstag
Dienstag
Freitag**

**8:00 - 16:00 Uhr
8:00 - 18:00 Uhr
8:00 - 13:00 Uhr**

öffentlich aus.

Während der Zeit der öffentlichen Auslegung liegen folgende Unterlagen aus:

- Übersichtsplan zum geänderten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 224 „Wohngebiet an der Wilhelm-Busch-Straße“
- Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 224 „Wohngebiet an der Wilhelm-Busch-Straße“ in der Fassung vom 15. September 2017
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 224 Wohngebiet an der Wilhelm-Busch-Straße in der Fassung vom 15. September 2017 mit folgenden Anlagen und Anhängen:
 - Erschließung Wohngebiet Hirtenhausiedlung, Antragsunterlagen für wasserrechtliche Erlaubnis Regenwasserkanal und Regenrückhaltebecken der Projecta Grundstücksverwertungs GmbH Passau vom 20. Juni 2017
 - Entwurfsplanung des IB Bertz vom 22. August 2017 Erschließung Wohngebiet Hirtenhausiedlung Dessau-Kochstedt B-Plan 224
 - Gutachten zu den Baugrund- und Gründungsverhältnissen (Geotechnischer Bericht nach DIN 4020 - Voruntersuchung) für Planungsvorhaben: Bebauungsplan Nr. 224 „Wohngebiet An der Wilhelm-Busch-Straße“ gültig für: Aufstellung B-Plan / Entwurfsplanung Erschließung Planungsstand: Juni 2017, Projekt Nr.: D-32-17 der R. Porsche Geoconsult
 - Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 224 der Stadt Dessau Roßlau, BMH Garbsen vom 12. September 2017
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 224 „Wohngebiet an der Wilhelm-Busch-Straße“ der LPR Dr. Reichhoff GmbH (Anlage zum Umweltbericht) in der Fassung vom 17. August 2017
 - Biotop- und Nutzungstypenplan Karte zum Umweltbericht
 - Konfliktkarte zum Umweltbericht
 - Grünordnungsplan als Teil des Umweltberichtes
- umweltbezogene Stellungnahmen einschl. tabellarischer Übersicht



Es sind folgende umweltbezogenen Informationen verfügbar:

Art der vorliegenden Information	Urheber und Datum der Stellungnahme/Information	Thematischer Bezug
Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.04.2017	B-Plan ist raumbedeutsam i. S. von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend auf Grund der Plangebietsgröße
	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 25.04.2017	<u>Immissionsschutz</u> Hinweise auf heranrücken an einen Discountmarkt sowie auf mögliche Spannungen zur Sport und Freizeiteinrichtung (Grundschule); <u>Umweltschutz</u> Hinweise auf Beachtung des Umweltschadensgesetzes und des Artenschutzrechtes. Verweis insb. auf §§ 19, 44 und 45 BNatSchG
	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt vom 04.04.2017 und vom 18.07.2017	Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutztem Boden (Regenrückhaltebecken); keine Bedenken da Nachweis für die Inanspruchnahme der LW-Flächen wurde erbracht; Regelung über Bodenordnungsverfahren;
	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 27.03.2017	Hinweis auf das Vorhandensein von Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) im Plangebiet; Erlaubnisvermerk zum Kartenwerk fehlt;
	Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Dez. 54 vom 27.03.2017	Hinweis auf die Bestellung eines Koordinators für Sicherheit- und Gesundheitsschutz bei einzelnen Bauprojekten
	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt vom 24.03.2017	Keine Hochwasserschutzanlagen und Gewässer 1. Ordnung betroffen.
	Unterhaltungsverband Taube-Landgraben - Körperschaft des öffentlichen Rechts vom 24.03.2017	Prinzipiell keine Bedenken; zu beachten ist, dass die Taube ausbalanciert ist; verweis auf untere Wasserbehörde
	Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe vom 29.03.2017	Plangebiet und Kompensationsmaßnahmen liegen außerhalb des Biosphärenreservates
Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung	Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst vom 22.03.2017	Gewährleistung der Löschwasserversorgung
	Eigenbetrieb Stadtpflege vom 27.04.2017	Öffentliche Straße, Wege und Plätze sind zu beleuchten; Auf kleinteilige öffentliche Grünflächen ist zu verzichten;
	Untere Denkmalschutzbehörde vom 10.05.2017	Auf die Belange der Archäologie wurde noch nicht eingegangen; diese müssen aber noch angemessen berücksichtigt werden im weiteren B-Planbearbeitung; Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie
	Tiefbauamt vom 11.04.2017	Klärung Niederschlagswasser; Zwischenspeicherung vor Ableitung in H8-Graben erforderlich unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen; Hinweis auf Bodenordnungsverfahren durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF)
Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der frühzeitigen Beteiligung	Amt für Umwelt- und Naturschutz vom 18.04.2017	<u>Naturschutz</u> § 30 BNatSchG Biotope nicht betroffen; zu beachten ist die Baumschutzsatzung der Stadt DE-RSL; Eingriffsregelung auf Basis des Bewertungsmodell SA; Artenschutzfachliche Bewertung notwendig <u>Bodenschutz</u> Grundsätzlich keine Einwände; Altlasten oder schädliche Bodenveränderung ... nicht bekannt; Hinweis auf absolut minimale Versiegelung des Bodens; Bodenfunktionen sind im Rahmen der Untersuchung der umweltrechtlichen Belange zu bewerten; bei erster eigener Untersuchungen wurde Archivbodenform „Blockhalde“ festgestellt; Schutzgut Boden ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der frühzeitigen Beteiligung	Bürgerin vom 16.03.2017	Zunahme Verkehrslärmbelastung; Bedenken hinsichtlich Licht- und Sichtbedingungen aufgrund zweigeschossiger Gebäude; Forderung max. Bauhöhe
	Bürgerin und Bürger vom 15.03.2017	Lieferverkehr und Baufahrzeuge sollen nicht über die Hirtenhausstraße geleitet werden; Entwässerungsprobleme anliegender Straßen berücksichtigen



Umweltbezogene Informationen:	
Schalltechnisches Gutachten vom 12.09.2017 Bonk-Maire-Hoppmann GbR	zu Lärmbeeinträchtigungen für die bestehenden und geplanten Wohnnutzungen, die vom öffentlichen Straßenverkehr, den Freianlagen des geplanten Sport- und Freizeitplatzes auf dem Gelände der Grundschule „An der Heide“ und dem mit dem Bebauungsplan verbundenen Verkehr ausgehen und zur Begrenzung der entsprechenden Beeinträchtigungen
Baugrundgutachten vom 21.07.2017 R. Porsche Geoconsult	Beurteilung des Bodens und Baugrundes im Plangebiet/Untersuchung der Möglichkeiten zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser/Empfehlungen zur Regenwasserversickerung
Umweltbericht Landschaftsplanung Dr. Reichhoff mit diversen Anlagen und Anhängen (Biotop- und Nutzungstypenplan, Konfliktkarte, Grünordnungsplan) und Artenschutz-rechtlicher Fachbeitrag vom 17.08.2017	zum Schutzgut Boden: - zu den Bodeneigenschaften im Plangebiet, - zum Umfang der Bodenversiegelung, Bodenfunktion, Bodenbelastung - zu Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan zugelassene Versiegelung (Stellplätze und Garagen ausschließlich auf dafür vorgesehenen Flächen) - zur Wasseraufnahmefähigkeit von Grundstücksfreiflächen) - zur Bodenversiegelung durch Baugebiete, Stellplatzflächen, Wegeverbindungen - zu Ausgleichsmaßnahmen durch Entsiegelung und Baumpflanzung
	zum Schutzgut Wasser: - zu Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan zugelassene Versiegelung von Flächen, Festsetzung von Flächen mit Pflanzbindungen, Flächenentsiegelungen - zu Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Wasserhaushalts - zur Niederschlagswasserbeseitigung/Versickerungsmöglichkeiten
	Zum Schutzgut Klima und Lufthygiene - zu den lokalklimatischen Besonderheiten des Plangebietes - zu Auswirkungen der Erhöhung des Versiegelungsgrades und der zusätzlichen Bebauung auf die klimatischen Verhältnisse - zu Vermeidungsmaßnahmen durch geplante Grünfestsetzungen
	Zum Schutzgut Tiere - zu den Artengruppen Brutvögel, Reptilien, Fledermäuse, Insekten - jeweils Relevanzprüfung; Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten und zu ergreifender Maßnahmen - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorgenannter Arten - Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Neubau und Erschließungsmaßnahmen durch die Herstellung von Ersatzquartieren und der Schaffung von Nist- und Nahrungsplätzen
	Zum Schutzgut Pflanzen - zur Beschreibung und Einstufung der vorhandenen bestimmenden Biotoptypen und Vegetationsstrukturen sowie Kartierung der Biotoptypen - zu den Auswirkungen der geplanten Bebauung auf den Vegetationsbestand - zu Ausgleichsmaßnahmen durch die geplante Festsetzung von extern gelegenen Pflegemaßnahmen von Kopfweiden entlang von Gräben - zur Neuanpflanzung von Bäumen
	zum Schutzgut Mensch - zu Lärmbeeinträchtigungen für die bestehenden und geplanten Wohnnutzungen, die vom öffentlichen Straßenverkehr, den Freianlagen des geplanten Sport- und Freizeitplatzes auf dem Gelände der Grundschule „An der Heide“ und dem mit dem Bebauungsplan verbundenen Verkehr ausgehen und zur Begrenzung der entsprechenden Beeinträchtigungen
	Zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild - zur Darstellung des bestehenden Orts- und Landschaftsbildes; - zu Lage im Stadtgebiet - zu den Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild durch die Umsetzung der Planung sowie zur Vermeidung/Verminderung dieser Eingriffe durch Grünfestsetzungen, differenzierte Höhenfestsetzungen
	zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter - zur Betroffenheit von Kultur- und sonstigen Sachgüter
	Zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern - Wechselwirkungen der Planungsauswirkungen auf Pflanzen, einerseits und das Ortsbild andererseits - zu den Wechselwirkungen hinsichtlich der Erhöhung der Versiegelung zur Funktionsfähigkeit des Bodens in Bezug auf Versickerung, Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie Speicherfunktion für Niederschlagswasser und Auswirkungen auf das Kleinklima - zur Absicht der Errichtung einer Lärmschutzanlage, die zur Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse in der Nachbarschaft zu einer geplanten Spiel-, Sport- und Freizeitanlage notwendig ist

Darüber hinaus können die vorgenannten Unterlagen auch im Zeitraum vom 04.12.2017 bis 22.12.2017 sowie vom 08.01.2018 bis 12.01.2018

- im Rathaus Dessau im Referat des Oberbürgermeisters, Zerbster Straße 4, Zimmer 268 (Rathaus Altbau) jeweils dienstags in der Zeit von 10.00 - 12.00 Uhr und
- im Rathaus Kochstedt, Königendorfer Straße 76, 06847 Dessau-Roßlau, jeweils Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00 - 15.00 Uhr und Dienstags von 11.00 - 17.00 Uhr



eingesehen werden. Ergänzend besteht während des genannten Zeitraums die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet unter <http://www.dessau-rosslau.de> in der Rubrik Amtliches/Bekanntmachungen/Öffentlichkeitsbeteiligungen einzusehen.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und ähnliche Regelungen) können während der Zeit der öffentlichen Auslegung im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau, Zimmer 100a (im Foyer im Erdgeschoss) eingesehen werden.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sind an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau zu senden. Sie können dort auch zur Niederschrift vorgetragen werden. Stellungnahmen können auch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift abgegeben werden: stadtplanung@dessau-rosslau.de. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dessau-Roßlau, den 1. November 2017

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

Feststellung Jahresabschluss 2016

Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dessau

Gemäß § 19 (4) Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung und § 6 (h) der derzeit gültigen Betriebssatzung des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dessau hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 18.10.2017 Folgendes beschlossen:

1. Der durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ETL AG geprüfte und bestätigte, durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellte und durch den Krankenhausausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss vorbereitete Jahresabschluss sowie der Lagebericht 2015 in der Fassung vom 20.06.2017 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2016 wird in die Gewinnrücklage eingestellt. (Beschluss-Nr.: BV/214/2017/V-SKD)
3. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dessau wird für das Jahr 2016 entlastet. (Beschluss-Nr.: BV/215/2017/V)

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ETL AG Halle (Saale) hat mit Datum vom 20.06.2017 für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung - und den Lagebericht des Städtischen Klinikum Dessau, Dessau-Roßlau, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 142 KVG LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

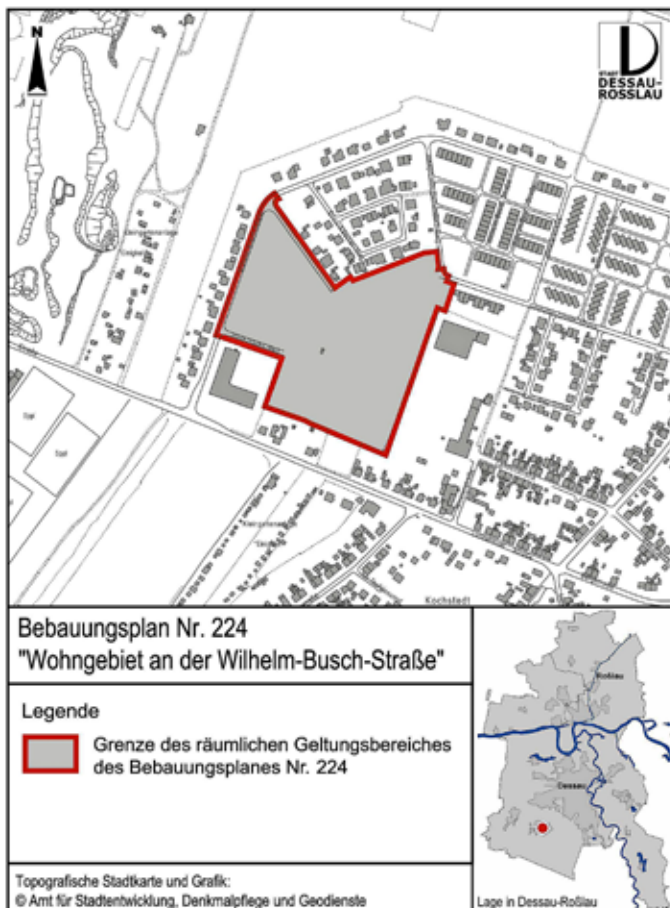
Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigte am 07.09.2017 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2016 durch folgenden Feststellungsvermerk:





„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäß, am 20. Juni 2017 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten „ETL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Städtisches Klinikum Dessau“ den gesetzlichen Vorschriften / und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass“.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen gemäß § 19 Abs. 5 des Eigenbetriebengesetzes LSA in der Zeit

vom 01.12.2017 bis zum 11.12.2017

Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr
und von 13.30 bis 15.00 Uhr

zur Einsichtnahme im Büro der Verwaltungsdirektion im Städtischen Klinikum Dessau, Auenweg 38 öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (<http://www.dessau.de/Deutsch/Buergerservice/Buergerinfoportal>) zugänglich gemacht und sind dort unter der Stadtratssitzung vom 18.10.2017 einsehbar.

Dessau-Roßlau, den 27.10.2017

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Zweckvereinbarung

**zwischen der Stadt Halle (Saale)
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Dr. Bernd Wiegand
im Folgenden „Halle (Saale)“ genannt**

und

**der Stadt Dessau-Roßlau
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Peter Kuras
im Folgenden „Auftraggeber“ (AG) genannt**

Präambel

Das Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012 (RettdG LSA; GVBl. LSA 2012, S. 624, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften [Kommunalrechtsreformgesetz] vom 17. Juni 2014 [GVBl. LSA, 288, 341]) berechtigt den Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes, einen Intensivtransportwagen vorzuhalten (§ 2 Abs. 6 Nr. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 u. Abs. 2 S. 2, 1. Halbsatz RettdG LSA), vgl. auch Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Sachsen-Anhalt vom 14.07.2015, (Az. 3 K 236/13). Der Intensivtransportwagen (ITV) schließt im Interhospitaltransfer eine Versorgungslücke zwischen planbaren und zeitkritischen Einsätzen mit dem Kranken- bzw. dem Rettungstransportwagen sowie der Luftrettung. Einen ITV-Standort zu betreiben ist nach bisherigen Erkenntnissen immer dann sinnvoll, wenn ein möglichst regelmäßiger und gebietsübergreifender Einsatz des Spezialfahrzeugs möglich wird und Einvernehmen mit den Kostenträgern des Rettungsdienstes besteht.

Die zuständigen Träger der gesetzlichen Kranken- und der Unfallversicherung haben sich gemeinsam mit dem für den Rettungsdienst zuständigen Ministerium für Inneres und Sport

des Landes Sachsen-Anhalt und der Stadt Halle (Saale) verbindlich darauf verständigt, dass Letztere mit Blick auf ihre Funktion als Koordinierungsstelle der Luftrettung ab 01.10.2016 mindestens für 18 Monate auch einen Intensivtransportwagen vorhalten und zur Verfügung stellen soll. Die Erkenntnisse aus dieser Phase der Zusammenarbeit sollen mit diesen Partnern und nach Möglichkeit auch den kommunalen Spitzenverbänden sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt im Lichte des RettdG LSA begleitend ausgewertet werden.

Die nachfolgende Zweckvereinbarung gemäß § 21 Abs. 4 Nr. 2 und 3 RettdG LSA i. V. m. § 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) kennzeichnet dabei den rechtlichen Rahmen zwischen der Stadt Halle (Saale) und den Landkreisen und kreisfreien Städten in Sachsen-Anhalt, die als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes für ihre Einwohner den nachfolgend beschriebenen Intensivtransportwagen in Anspruch nehmen.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Die Stadt Halle (Saale) ist für ihren Rettungsdienstbereich Leistungserbringer i. S. d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 RettdG LSA. Diese Vereinbarung dient dazu, dem Auftraggeber als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes die Möglichkeit zu verschaffen, rettungsdienstlich indizierte ITW-Leistungen durch die Stadt Halle (Saale) erbringen zu lassen. Voraussetzung dafür ist, dass der Auftraggeber als zuständiger Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes selbst Leistungserbringer für diese rettungsdienstliche Teilleistung ist und diese nicht an andere Leistungserbringer konzessioniert hat. Die Zweckvereinbarung soll in den Fällen des § 21 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 RettdG LSA eine bereichsübergreifende Versorgung der Bevölkerung mit ITW-Leistungen zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen sicherstellen.

Die Stadt Halle (Saale) verfügt über einen ITV, welcher auf der Grundlage des geltenden Rettungsdienstbereichsplanes einsatzbereit und in technisch sowie medizinisch ordnungsgemäßem Zustand vorgehalten wird.

Im Geltungsbereich des RettdG LSA räumt der AG der Stadt Halle (Saale) in den Fällen des § 21 Abs. 4 Nr. 2 und 3 RettdG LSA das Recht ein, für ihn rettungsdienstliche Leistungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu erbringen. Mit dem Beitritt zu dieser Zweckvereinbarung kommt der AG insoweit zugleich den ihm aus dem Rettungsdienstgesetz obliegenden Verpflichtungen in Bezug auf dieses Leistungssegment nach. Außerhalb des RettdG LSA erfolgt die Mitbenutzung des ITV auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 GKG LSA, unter Einhaltung der Mindestanforderungen an das Rettungsmittel und die Rettungsmittelbesetzung gemäß § 17 Abs. 1 RettdG LSA.

(2) Die Nutzung des ITV ist für alle Fahrten im Interhospitaltransfer möglich, wobei Einsätze nach dem Geltungsbereich des RettdG LSA Vorrang haben. Dazu zählen insbesondere auch Einsätze entsprechend § 17 Abs. 3 RettdG LSA.

(3) Es besteht kein Leistungsanspruch:

- soweit sich der ITV in einem anderen Einsatz befindet
- soweit eine zeitlich vorrangige Bedarfsabforderung zu berücksichtigen ist, die mit der eines anderen Auftraggebers kollidiert, der ebenfalls eine Zweckvereinbarung mit der Stadt Halle (Saale) geschlossen hat,
- wenn das Fahrzeug ausfällt (technischer Defekt), da die Stadt Halle (Saale) kein Ersatzfahrzeug vorhält,
- wenn der Einsatz eines anderen geeigneten Rettungsmittels wirtschaftlicher und effizienter ist.

§ 2

Aufgabe

(1) Eine Beauftragung betrifft die Durchführung der qualifizierten Patientenbeförderung mit dem ITV einschließlich des Forderungseinzugs der hierfür zu erhebenden Entgelte.

(2) Der Auftraggeber versichert, dass er bezüglich der Durchführung von Intensivtransporten von Patienten im Interhospitaltransfer keine Konzession an Leistungserbringer vergeben hat oder während der Laufzeit dieser Zweckvereinbarung vergibt.

(3) Die Beauftragung beschränkt sich auf die Beförderung von Patienten, die intensivüberwachungs- und behandlungspflichtig sind, bei welcher Notarzt und Rettungsassistent/Notfallsanitäter mit besonderer intensivmedizinischer



Qualifikation sowie ein geeignetes Rettungsmittel erforderlich sind (Intensivtransport i.S. der DIN 13050 in der jeweils gültigen Fassung).

§ 3

Einsätze

(1) Die Einsatzanforderung erfolgt über die gemäß § 30 Abs. 1 RettDG LSA für den Luftrettungsdienst zuständige Luftrettungsdienstleitstelle der Stadt Halle (Saale).

(2) Diese führt die Einsätze, vermittelt die Beauftragung und erstellt die Vermittlungsdokumentation.

§ 4

Haftung

Die Stadt Halle (Saale) stellt den Auftraggeber von der Haftung im Zusammenhang mit der bestimmungsmäßigen Nutzung des ITW frei.

§ 5

Finanzierung und Nutzungsentgelte/-gebühren

Zur Deckung der Investitions- und Unterhaltungskosten des ITW erhebt die Stadt Halle (Saale) nach Ende des Einsatzes Entgelte bzw. Gebühren in der mit den Kostenträgern nach § 39 RettDG LSA jeweils vereinbarten oder die bei ihr jeweils per Satzung i.S. des § 40 Abs. 1 RettDG LSA bzw. § 8 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) festgelegten Höhe von den Nutzern.

Dabei ist Nutzer grundsätzlich der beförderte Patient, wobei zunächst der für diesen zuständigen Sozialversicherungsträger zur Zahlung aufgefordert wird. Erfolgte die Verlegung mit dem 111/V ausnahmsweise nicht aus zwingenden medizinischen Gründen, die in der Person des beförderten Patienten liegen, sondern beispielsweise aus Kapazitätsgründen, wird das Entgelt/die Gebühr vom verlegenden Krankenhaus als Nutzer erhoben.

§ 6

Aufhebung, Kündigung, Vertragsanpassung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten,

jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen.

(2) Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Als wichtiger Grund gelten insbesondere eine wesentliche Änderung des RettDG LSA oder eine abweichende Bestimmung des ITW-Standortes.

(3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung dieser Zweckvereinbarung maßgeblich sind, seit dem Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhaltes der Zweckvereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen oder sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Partei nicht zuzumuten ist, die Vereinbarung kündigen.

§ 7

Regelung bei Streitigkeiten

Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Beschreiten des Rechtsweges eine Einigung unter Hinzuziehung der Fachaufsichtsbehörde zu suchen.

§ 8

Wirksamwerden

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Die beteiligten Parteien haben die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden

Vorschriften ortsüblich bekannt zu machen. Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Ort, Datum

Halle (Saale), den 6.7.2017

Für die beauftragte Körperschaft

Dessau-Roßlau, 10.02.17

Für die beauftragende Körperschaft



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Kühnauer Straße 161
06846 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 07.11.2017

Bodenordnungsverfahren Bornum Feldlage

Verf.-Nr. : 611 —14 AZ 2017

Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg und Stadt Dessau-Roßlau

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

I.

In dem Bodenordnungsverfahren Bornum Feldlage nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz werden die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Bodenordnungsgebietes, die mit dem Einleitungsbeschluss vom 18.06.2007 und mit allen weiteren 7 Änderungsanordnungen einbezogen wurden, nach § 32 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), festgestellt.

II. Gründe

(1) Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sind nach Maßgabe der §§ 27 ff. FlurbG bewertet worden.

(2) Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung haben in der Zeit vom 18. bis 28. September 2017 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau, Zimmer 4.129 zur Einsichtnahme für die Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens ausgelegt.

(3) Der Anhörungstermin nach § 32 Satz 2 FlurbG zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung hat am 29. September 2017 stattgefunden. An diesem Termin war Gelegenheit, Einwendungen gegen die Ergebnisse vorzubringen.

Einwendungen wurden in diesem Termin nicht vorgebracht. Es wurden keine Änderungen an den Ergebnissen der Wertermittlung vorgenommen.

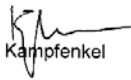
(4) Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung sind damit erfüllt.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161 in 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag


Kämpfenkel

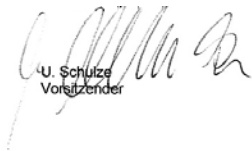


Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Öffentliche Bekanntmachung

Die 13. Sitzung der Regionalversammlung in der IV. Wahlperiode findet am Freitag, dem 08. Dezember 2017, um 10.00 Uhr im Sitzungssaal der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, statt. Schwerpunkte der Sitzung werden sein:

- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten
- „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ - Information zum Planungsstand des 2. Entwurfs
- Jahresabschluss 2016
- Haushaltsplan und -satzung 2018
- Informationen der Geschäftsstelle
- Sonstiges
- Anfragen der Vertreter der Regionalversammlung


U. Schulze
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Umwelt und Naturschutz

zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG alte Fassung) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Golf-Park GbR auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Die Golf-Park GbR, Junkersstraße 52 in 06847 Dessau-Roßlau beantragte mit Schreiben vom 04.03.2016, ergänzt am 27.04.2017 bei der Stadt Dessau-Roßlau die

wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 ff WHG für die Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen zur Bewässerung der Rasenflächen auf dem Golfparkgelände.

Die Entnahme erfolgt in der
Gemarkung Dessau

Flur 11
Flurstück 9172.

Nach § 74 Abs.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Demzufolge wird gemäß § 3a UVPG (alte Fassung) hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG (alte Fassung) festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG (alte Fassung), ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 3c UVPG (alte Fassung) durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Markt 5, 06862 Dessau-Roßlau, als der zuständigen Genehmigungsbehörde bis zum 28.12.2017 eingesehen werden.

Amt für Umwelt- und Naturschutz